



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

28. JAHRGANG

HAMBURG, 30. APRIL 2022

Nr. 4

INHALT

Art.: 46	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Krieg in der Ukraine	41	für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR).....	46	
Art.: 47	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022	43	Art.: 52	Mitteilung über den Abschluss des interdiözesanen Rundfunkmedienvtrags für Norddeutschland	46
Art.: 48	Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022	44	Art.: 53	Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost.....	55
Art.: 49	Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Januar 2022.....	45		Kirchliche Mitteilungen	
Art.: 50	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg.....	46		Änderung der Erreichbarkeit	55
Art.: 51	Gesetz zur Änderung der Ordnung			Personalchronik Hamburg.....	56

Art.: 46

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Krieg in der Ukraine DER AGGRESSION WIDERSTEHEN DEN FRIEDEN GEWINNEN DIE OPFER UNTERSTÜTZEN

Die Ukraine durchlebt dramatische Tage: Tage des Krieges, Tage des menschlichen Leids. Soldaten auf beiden Seiten der Front werden getötet und verwundet. Auch viele Zivilisten sind unter den Opfern, weil Wohnhäuser, Schulen und Krankenhäuser von Bomben und Raketen getroffen werden. Allen Regeln der Einhegung von Kriegshandlungen zum Trotz werden die zivilen Opfer in Kauf genommen, sehr wahrscheinlich sogar zur Einschüchterung und Demoralisierung der Bevölkerung bewusst herbeigeführt. Bereits in den wenigen Tagen, die dieser Krieg andauert, sind Tausende Menschen gestorben. Unzählige mehr haben den Tod von Angehörigen zu beklagen, ihr Hab und Gut verloren und wurden ihrer Lebenschancen beraubt. Viele haben Traumata erlitten, von denen sie sich erst nach sehr langer Zeit werden erholen können. Wahrscheinlich sind schon mehr als zwei Millionen Menschen auf der Flucht ins

Ausland. Die Schneise der Verwüstung, die der Krieg in kürzester Zeit geschlagen hat, ist riesig.

Ein ganzes Land steht unter Schock und leidet Angst. Aber die Bewohner zeigen zugleich kämpferische Entschlossenheit und Durchhaltewillen, was viele im Ausland angesichts der erdrückenden Überlegenheit des russischen Militärs nicht erwartet hatten. Es mag ein Mut der Verzweiflung am Werk sein, aber es ist auch der Mut eines Volkes, das sich über das Unrecht empört, das ihm angetan wird, und sich nicht kampfflos seiner Rechte berauben lassen will. Dieser Mut verdient Respekt und Hochachtung.

Immer wieder weisen die Ukrainer darauf hin, dass sich ihr Land bereits seit 2014 im Krieg befinde. Tatsächlich hat die Russische Föderation damals mit der Annexion der Krim und den sogenannten „hybriden“ Kriegshandlungen in den ostukrainischen Gebieten um Luhansk und Donezk den Frieden gebrochen. Aber die Invasion, die am 24. Februar 2022 begann, ist von anderer Art. Sie verwandelt die gesamte Ukraine in ein Kriegsgebiet. Wir beklagen den Überfall auf ein international anerkanntes Land, einen Angriffskrieg, der gegen das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot verstößt – und deshalb zurecht von der UN-Vollversammlung mit großer Mehrheit verurteilt wurde.

Die Begründungen, die von der russischen Regierung zur Rechtfertigung vorgetragen werden, vermögen allesamt auch dann nicht zu überzeugen, wenn man bereit ist, russische Sicherheitsbedürfnisse prinzipiell anzuerkennen. Die Pläne der Invasoren sind im Einzelnen nicht bekannt. Unstrittig ist, dass die demokratisch gewählte Regierung der Ukraine abgesetzt und das ganze Land dem Willen des Kremls unterworfen werden soll. Die Bindungen der Ukraine an die Europäische Union sollen radikal geschwächt oder ganz aufgelöst werden. Wir verurteilen den russischen Einmarsch in die Ukraine uneingeschränkt. Soll er nicht zu weiteren Verheerungen im Land und zu einer ungewissen Zeit in den internationalen Beziehungen führen, muss der Krieg sofort beendet werden und die ausländischen Truppen müssen in ihre Heimat zurückkehren.

Nicht nur die Ukrainer stehen unter Schock. In gewissem Sinne gilt dies auch für alle anderen Europäer. Denn das russische Vorgehen hat die Grundlagen des Zusammenlebens auf unserem Kontinent radikal in Frage gestellt. Die „regelbasierte Ordnung“, von der Politik und Wissenschaft sprechen, wurde aufgekündigt und Europa damit auf den Weg einer ungewissen Zukunft geschickt. Auch das erklärt, warum die europäischen Staaten und die anderen Länder des Westens in kürzester Frist eine entschlossene Sanktionspolitik gegenüber Russland auf den Weg gebracht und sich solidarisch an die Seite der Ukraine gestellt haben. Alle spüren: Die Invasion in die Ukraine ist auch ein Angriff auf Europa und seine Werte. Demokratie, Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit, eine Ordnung des Neben- und Miteinanders der Staaten auf der Grundlage verbindlicher und fairer Regeln – all das verachten und bekämpfen jene, die der Ukraine die Freiheit rauben wollen. Europa tut deshalb gut daran, sich auf eine lange und schwierige Auseinandersetzung einzustellen. Eine Haltung der Entschlossenheit und der Eindeutigkeit, jenseits von Hysterie und von taktischem Lavieren, ist nötig, um diese Herausforderung zu bestehen.

In Deutschland wurde und wird intensiv über die Lieferung von Waffen an die Ukraine diskutiert, teils sogar leidenschaftlich gestritten. Das ist angesichts unserer Geschichte und der Konsequenzen, die wir daraus gezogen haben, gut verständlich. Auch in den Kirchen wird diese Debatte geführt. Denn in der Tat haben es auch deren Vertreter stets als ihre Aufgabe angesehen, den Export von Rüstungsgütern mit kritischem Blick zu begleiten und eine restriktive Bewilligungspraxis (mit Ausnahme des Waffentransfers an NATO-Partner und an gleichgestellte Staaten) anzumahnen. Dabei wird es auch bleiben, denn wir wissen, dass die (nur allzu oft leichtfertige und nicht selten auch von Gewinninteressen getriebene) Bereitstellung von Gewaltmitteln die realen Möglichkeiten

zur Gewaltanwendung erweitert. Gleichwohl darf die Entscheidung, ob Waffen zur Verfügung gestellt werden, nicht von der konkreten Situation absehen. Rüstungslieferungen an die Ukraine, die dazu dienen, dass das angegriffene Land sein völkerrechtlich verbrieftes und auch von der kirchlichen Friedensethik bejahtes Recht auf Selbstverteidigung wahrnehmen kann, halten wir deshalb für grundsätzlich legitim. Es ist denjenigen, die die Entscheidung zu treffen haben, aber aufgetragen, präzise zu bedenken, was sie damit aus- und möglicherweise auch anrichten. Dies gilt gleichermaßen für die Befürworter wie für die Gegner von Waffenlieferungen.

Mit Verweis auf die veränderte Sicherheitslage in Europa hat die Bundesregierung eine stärkere Ausrichtung der Bundeswehr auf deren Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung und eine bessere Ausstattung der deutschen Streitkräfte auf den Weg gebracht. Diese Ziele sind grundsätzlich plausibel und sollten nicht pauschal mit politischen Kampfbegriffen wie „Aufrüstungspolitik“ oder „Militarisierung der Außenpolitik“ belegt werden. Gerade angesichts der beträchtlichen Finanzmittel, die bei der Neuorientierung der Sicherheitspolitik aufgerufen sind, muss aber daran erinnert werden, dass der deutsche Beitrag zum Frieden in der Welt viele Aufgaben umfasst, die nicht in den Hintergrund rücken dürfen. Nicht zuletzt zählen dazu die Verbesserung der Lebensbedingungen in armen Ländern und eine entschlossene Klimapolitik, deren Ausbleiben nicht nur das Leben in manchen Regionen unseres Planeten gefährden würde, sondern auch und gerade deshalb konkrete sicherheitspolitische Implikationen hätte. Auch manche Einsätze der Bundeswehr im Ausland bleiben um des Friedens willen geboten. Wer sich neuen Herausforderungen des Friedens stellen muss, darf die alten darüber nicht vergessen.

In ihrer Lehre und in ihrem Handeln ist die Kirche der Gewaltlosigkeit Jesu verpflichtet. Auch in der Stunde der Bedrängnis muss sie deshalb der Versuchung einer schrankenlosen Gewaltanwendung entschlossen widersprechen. Gewalt und Gegengewalt, auch wenn sie legitim ist, treiben eine Spirale der Gewalt an, die diese regelmäßig außer Kontrolle geraten lässt. Gewalt im Krieg verursacht nicht nur konkretes Leid, sondern befeuert auch den Hass auf den Gegner. Und ein durch Hass vergiftetes kollektives Bewusstsein der Völker macht den Frieden, wie viele Beispiele der Geschichte zeigen, oft über Generationen hinweg unmöglich. Deshalb muss der Horizont des Friedens auch in Zeiten des Krieges geöffnet bleiben. Auch der Gegner bleibt immer Mensch! Und niemand ist es darum erlaubt, die Verfeindung der Gegner anzustacheln. Wir sind allen dankbar, die Zeichen des Mitgefühls auch für die Opfer der anderen Seite setzen. Und wir fühlen uns den Vielen in Russland verbunden, die trotz staatlicher Schikanen gegen den Krieg protestieren. Sie wecken

Hoffnung auf Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben der Völker in der Zukunft.

Alle wahre Religion lehnt den Krieg ab. Er ist eine Niederlage der Humanität. Wer ihn mutwillig auslöst, begeht ein Verbrechen vor Gott und den Menschen. Völlig unannehmbar sind daher alle Versuche, dem Krieg eine religiöse Legitimation zu geben. Und die Vertreter der Kirchen müssen sich davor hüten, sich von nationalen Loyalitäten so bestimmen zu lassen, dass der Friedenswille Gottes in den Hintergrund gerät. Wir sind dankbar, dass sehr viele Bischöfe und Priester aus den orthodoxen und katholischen Kirchen sich in gutem christlichem Geist an ihre Gläubigen wenden. Besonders berühren uns die Stimmen von Geistlichen der Russischen Orthodoxen Kirche, die den Krieg gegen die Ukraine verurteilen und zum Frieden mahnen. Den Patriarchen dieser Kirche rufen wir auf, seinerseits ein klares Wort zu sprechen und sich vom Krieg eindeutig zu distanzieren. Die Welt braucht das gemeinsame Zeugnis der Kirchen gerade in Zeiten der Not und der Verwerfungen. Dies sind auch Zeiten der Entscheidung.

Hilfe für die Opfer des Krieges ist dringend geboten. Schon jetzt leisten viele Menschen hier Vorbildliches und bezeugen die Menschlichkeit angesichts der Unmenschlichkeit des Krieges. Die deutschen Hilfsorganisationen berichten, dass die Spendenbereitschaft derzeit ein Niveau wie selten zuvor bei internationalen Krisen erreicht. Auch die katholischen Werke aus Deutschland – wie Caritas international und das Osteuropa-Werk Renovabis – leisten ihren Dienst an den Menschen in der Ukraine und in deren Nachbarländern mit bewährter Professionalität. Sie tragen dafür Sorge, dass die vielen einzelnen Beiträge der Solidarität bei den Bedürftigen, denen oftmals das Nötigste zum Leben und Überleben fehlt, ankommen. Besondere Erwähnung verdienen auch die Bischöfe, Priester und Laien der ukrainischen griechisch-katholischen und römisch-katholischen Kirche in der Ukraine, die sich auf großartige Weise in Seelsorge und caritativer Hilfe für die notleidenden Menschen einsetzen.

Wir Bischöfe rufen die katholischen Gläubigen in unserem Land heute zu weiteren großzügigen Spenden auf, um die Not in der Ukraine zu lindern. So helfen Sie mit, dass auch unter den schlimmsten Bedingungen die Menschenwürde hochgehalten wird. Gerade durch praktische Hilfe wird den Opfern des Krieges gezeigt, dass sie in ihrem Schicksal nicht allein gelassen sind.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Flüchtlingen gelten, mögen sie in der Ukraine nach einem sichereren Ort suchen oder sich auf den Weg ins Ausland machen. Es ist wichtig, dass die Europäische Union die rechtlichen Voraussetzungen für eine möglichst unbürokratische Aufnahme in den Mitgliedsstaaten schafft. Auch Deutschland ist um flexible Regelungen

bemüht. Vor allem beeindruckt uns die warmherzige Bereitschaft zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den Nachbarstaaten der Ukraine. Auch im gemeinsamen Einstehen für die Geflüchteten, die Gestrandeten des Krieges, kann und muss Europa seine gemeinsamen Werte in konkrete Realität übersetzen. Auch so verteidigen wir, wer wir als Europäer sind.

Deutschland hat in den zurückliegenden Jahren vielen Flüchtlingen und Vertriebenen der Kriege im Nahen und Mittleren Osten geholfen. Dies wäre nicht möglich gewesen ohne den Einsatz der vielen ehrenamtlich Tätigen in den christlichen Gemeinden, die ein überzeugendes Beispiel der Nächstenliebe gegeben haben. So sind wir voller Hoffnung, dass gerade auch die Christen in unserem Land sich erneut, dieses Mal im Dienst an den Geflüchteten aus der Ukraine, bewähren und auszeichnen werden. Wir danken allen, die bereits aktiv sind oder zum Engagement aus dem Glauben heraus bereitstehen.

Viele Christen sind dem Aufruf der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gefolgt, in ihren Gemeinden für den Frieden und die Menschen in der Ukraine zu beten. Lassen wir in diesem Gebet nicht nach! Bitten wir Gott, der das Schicksal der Welt in Seinen Händen hält, um den Frieden für die Ukraine und an allen friedlosen Orten unserer Erde.

H a m b u r g, 11. April 2022

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 47

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz

in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Art.: 48

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub‘ ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule

zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde aufgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen. www.renovabis.de/material/material-herunterladen

Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. www.renovabis.de/pfingstnovene

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter www.renovabis.de/gottesdienst

Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein

Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

H a m b u r g, 26. April 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 49

Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Januar 2022

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Januar 2022 in Kraft gesetzt:

Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR Arbeitszeitregelung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 1 (RK Ost: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, soweit sie zu den [Erz-] Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg

und Magdeburg gehören) der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“ Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

2. § 2 der Anlage 31 wird wie folgt neu gefasst:

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen für Mitarbeiter der in Satz 2 genannten Gebiete durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt abweichend ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche, ab dem 1. Juli 2025 38,5 Stunden in der Woche.

Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

3. In § 2 Absatz 1 der Anlage 32 wird der bisherige Satz 2 durch einen neuen Satz 2 ersetzt:

„²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich; ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

4. In § 2 Absatz 1 der Anlage 33 wird der bisherige Satz 2 durch einen neuen Satz 2 ersetzt:

„²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich; ab dem 1. Juli 2023 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

5. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 25. Januar 2022

gez. Jörg Straube

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 14. April 2022

L.S. † Dr Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 50

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg

Vom 25. April 2022

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg

Hiermit wird das Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 23 ff., v. 23. März 2020) wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Verwaltungsdirektor wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung durch eine von ihm mit Zustimmung des Generalvikars zu bestellende Person vertreten (stellvertretender Verwaltungsdirektor).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 25. April 2022

**L.S. † Dr Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 51

Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Vom 25. April 2022

Artikel 1 Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Hiermit wird die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018), geändert am 3. September 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 8, Art. 83, S. 135 f., v. 18. September 2018), am 5. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 9, Art. 109, S. 150 f., v. 16. Oktober 2018), am 14. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 97 f., v. 24. Juni 2019), am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), am 10. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum

Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 21, S. 24, v. 19. Februar 2021), am 16. August 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 102, S. 173, v. 30. August 2021), am 1. Dezember 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 12, Art. 145, S. 245, v. 24. Dezember 2021) sowie am 31. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 14 ff., v. 28. Februar 2022), zuletzt geändert am 1. Februar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 22, S. 18 f., v. 28. Februar 2022) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 werden nach dem Wort Verwaltungsdirektor ein Komma sowie die Wörter „der stellvertretende Verwaltungsdirektor“ eingefügt.

2. Änderung von § 14

a) Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. mit beratender Stimme der stellvertretende Verwaltungsdirektor sowie der Leiter der Abteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Beauftragte nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 ist Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses; er ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu. Stellvertretender Vorsitzender ist der stellvertretende Verwaltungsdirektor, der den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser seine Aufgaben als Vorsitzender nicht wahrnehmen kann, vertritt. Im Vertretungsfalle ist der stellvertretende Verwaltungsdirektor weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Verwaltungsdirektors ist stellvertretender Vorsitzender der Leiter der Abteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat; Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 25. April 2022

**L.S. † Dr Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 52

Mitteilung über den Abschluss des interdiözesanen Rundfunkmediensvertrags für Norddeutschland

Hiermit wird mitgeteilt, dass das Erzbistum Hamburg,

das Bistum Osnabrück und das Bistum Hildesheim am 23. Dezember 2021 untenstehenden interdiözesanen Rundfunkmediavertrag Norddeutschland geschlossen haben:

**I. Interdiözesaner Rundfunkmediavertrag
Norddeutschland
(IRN-Vertrag)**

zwischen

dem Erzbistum Hamburg,

vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ansgar Thim,

Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

und

dem Bistum Osnabrück,

vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ulrich Beckwermert,

Hasestraße 40a, 49074 Osnabrück

und

dem Bistum Hildesheim,

vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Martin Wilk,

Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

- *Gemeinsam werden die vorstehenden (Erz-)Bistümer als „Vertragschließende“, ein einzelnes Bistum als „Vertragspartei“ bezeichnet.* -

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil. Grundlagen des Vertrages

- 1.1. Kodikarische Grundlagen; kirchlicher Verkündigungsdienst
- 1.2. Verfassungsrechtliche Grundlagen
- 1.3. Staatskirchenvertragliche Grundlagen; Gemeinsame Aufgabe
- 1.4. Anlagen

Zweiter Teil. Katholisches Rundfunkreferat Hamburg

- 2.1. Neuordnung; Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit
 - 2.1.1. Katholisches Rundfunkreferat Hamburg
 - 2.1.2. Tragende Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit
- 2.2. Evaluation; Vertragsanpassung

Dritter Teil. Finanzorganisation für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg

- 3.1. Finanzorganisation
 - 3.1.1. Haushalt (Etat)
 - 3.1.2. Quotale Kostenaufteilung
 - 3.1.3. Finanz- und Rechnungswesen
- 3.2. Erstmaliger Etat
- 3.3. Finanzordnung

Vierter Teil. Personalorganisation für das Ka-

tholische Rundfunkreferat Hamburg

4.1. Rundfunkbeauftragte/r; allgemeine Dienstaufsicht

4.2. Weitere Mitarbeitende

Fünfter Teil. Katholisches Rundfunkreferat Hamburg

- 5.1. Aufgaben des Katholischen Rundfunkreferats
- 5.2. Leitung
- 5.3. Geschäftsführende Funktionen; Vollmacht
- 5.4. Aufgaben und Pflichten der Redaktionsleitung
- 5.5. Redaktion
 - 5.5.1. Betreiben einer Redaktion
 - 5.5.2. Redaktionsmitglieder
 - 5.5.3. Grundordnung
 - 5.5.4. Redakteure und Redakteurinnen
 - 5.5.5. Redaktionsstatut
 - 5.5.6. Teilnahme an Redaktionssitzungen

Sechster Teil. Innere Organisation der katholischen Rundfunkmedienarbeit Norddeutschland

- 6.1. Diözesanbeauftragte für den Rundfunk
 - 6.1.1. Beauftragung
 - 6.1.2. Aufgaben
- 6.2. Interdiözesaner Rundfunk-Aufsichtsrat
 - 6.2.1. Zusammensetzung; Vorsitz
 - 6.2.2. Aufgaben
 - 6.2.3. Zustimmung durch den interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat

Siebenter Teil. Durchführung des Vertrages; Vertragsstörungen

- 7.1. Meinungsverschiedenheiten
- 7.2. Rechtliche Streitigkeiten, Schiedsklausel
- 7.3. Sonstige Störungen

Achter Teil. Beginn, Dauer; Kündigung; Auseinandersetzung

- 8.1. Vertragsbeginn, Vertragsdauer
- 8.2. Kündigung
- 8.3. Auseinandersetzungsvertrag

Neunter Teil. Sonstige Regelungen

- 9.1. Archivwesen
- 9.2. Datenschutz
- 9.3. Rechtsaufsicht

Zehnter Teil. Kooperation

Elfte Teil. Schlussbestimmungen.

- 11.1. Geltendes Recht
- 11.2. Salvatorische Klausel
- 11.3. Inkrafttreten
- 11.4. Veröffentlichung

Präambel

In seiner Botschaft am 30. Juni 2020 an die Teilnehmer der Konferenz des Katholischen Presseverbandes sagte Papst Franziskus:

„Wir brauchen Medien, die in der Lage sind, Brücken zu bauen, das Leben zu verteidigen und Mauern – sichtbare und unsichtbare – niederzureißen, die einen

aufrichtigen Dialog und wahrhafte Kommunikation zwischen Einzelnen und Gemeinschaften verhindern.

Wir brauchen Medien, die Menschen, besonders jungen Menschen, helfen können, Gutes vom Bösen zu unterscheiden, ein gesundes Urteilsvermögen zu entwickeln auf der Grundlage einer klaren und unvoreingenommenen Darlegung der Tatsachen, und die Bedeutung des Einsatzes für Gerechtigkeit, sozialen Frieden und Achtung unseres gemeinsamen Hauses zu verstehen.

Wir brauchen überzeugte Männer und Frauen, die die Kommunikation vor all dem schützen, was sie verzerren oder anderen Zwecken beugen würde.

Ich bitte Euch daher, vereint und ein Zeichen der Einheit untereinander zu sein.¹

Hörfunk und Fernsehen haben der menschlichen Gesellschaft neue Möglichkeiten der Kommunikation gegeben.² Religiöse Sendungen, die alle Möglichkeiten des Hörfunks und Fernsehens ausschöpfen, schaffen neue Verbindungen zwischen den Gläubigen und bereichern ihr religiöses Leben. Sie vermögen viel für ihre Glaubensbildung und helfen ihnen, ihre Rolle in Kirche und Welt aktiv auszufüllen.³ Zum religiösen Programm gehört auch die Übertragung der hl. Messe und anderer kirchlicher Feiern.⁴ Religiöse Sendungen wie Berichte, Kommentare, Nachrichten und Diskussionen in Hörfunk und Fernsehen sind wertvoll für die Bildung und den Dialog.⁵

Der NDR-Staatsvertrag vom 17./18. Dezember 1991, zuletzt geändert mit dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005, enthält in § 15 Regelungen zur Einräumung angemessener Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen auf Wunsch der Kirchen, insbesondere für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung.

Die kirchliche Verkündigung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Sendeplätzen wird in der Kirchenprovinz (Metropolie) Hamburg in gemeinsamer Verantwortung der Vertragschließenden durch ein von ihnen getragenes Katholisches Rundfunkreferat Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk (nachfolgend bezeichnet als „Katholisches Rundfunkreferat Hamburg“) realisiert.

Um Bestand und Entwicklung des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg zu gewährleisten und innerhalb der Kirchenprovinz Hamburg kirchliche Rundfunkarbeit sicher zu stellen sowie dauerhaft zu gestalten, haben sich die beteiligten (Erz-)Bistümer für eine umfassende Reorganisation ihrer gemeinsamen Rundfunkmedienarbeit entschieden. Deren Finanzie-

rung sowie das Personal, die Aufgaben der Redaktion und die kirchliche Aufsicht sollen neu geordnet werden.

Einig, die Botschaft von Papst Franziskus wirksam werden zu lassen, schließen die (Erz-) Bistümer Hamburg, Osnabrück und Hildesheim diesen Interdiözesanen Rundfunkmedienvertrag Norddeutschland.

Erster Teil.

Grundlagen des Vertrages

1.1 Kodikarische Grundlagen; kirchlicher Verkündigungsdienst

Gemäß can. 772 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) sind hinsichtlich der Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen die Vorschriften der Bischofskonferenz zu beachten. Gemäß Ziffer 1 der Partikularnorm Nr. 8 der Deutschen Bischofskonferenz vom 5. Oktober 1995 - „Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen (Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen)“ - ist die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen gemäß dieser Regelung der vorstehenden Partikularnorm über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen. Katholische Rundfunkmedienarbeit ist unmittelbarer Verkündigungsdienst der Kirche nach dem III. Buch des Codex Iuris Canonici (CIC).

1.2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz gewährleistet die Pressefreiheit.⁶ Auf ihr beruhen auch Drittsenderechte zugunsten der Kirchen. Dadurch erfährt das Grundrecht der Religionsfreiheit⁷ Gestalt und Schutz. Den Kirchen steht von Verfassung wegen das Recht zur öffentlichen Bezeugung der christlichen Botschaft zu. Verkündigungssendungen sind daher nicht verengt auf Gottesdienste, Andachten oder Morgenfeiern. Das Drittsenderecht umfasst auch Beiträge zur theologischen Lehre, zum kirchlichen Leben und zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirchen. Das kirchliche Rundfunksenderecht erfasst auch die privaten Rundfunkveranstalter.

1.3. Staatskirchenvertragliche Grundlagen; gemeinsame Aufgabe

Gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995)

¹ https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/pont-messages/2020/documents/papa-francesco_20200630_messaggio-catholic-press-association.html v. 05.07.2021

² Pastoralinstruktion „Communio et Progressio – Über die Instrumente der Sozialen Kommunikation“, veröffentlicht im Auftrag des II. Vatikanischen

Ökumenischen Konzils, am 23. Mai 1971, Rz. 148

³ Wie Fußnote 2, Rz. 149

⁴ Wie Fußnote 2, Rz. 151

⁵ Wie Fußnote 2, Rz. 153

wurde eine neue Kirchenprovinz Hamburg gebildet, der das Erzbistum Hamburg sowie die Bistümer Osnabrück und Hildesheim angehören. Die vertragsschließenden (Erz-)Bistümer sind kirchenverfassungsrechtlich benachbarte Teilkirchen gemäß can. 431 § 1 Codex Iuris Canonici. Die interdiözesane Rundfunkmedienarbeit beim Norddeutschen Rundfunk stellt eine einheitliche und gemeinsame kirchliche Verkündigungsaufgabe (in) der Kirchenprovinz Hamburg dar. Die interdiözesane Rundfunkmedienarbeit der Vertragsschließenden beim Norddeutschen Rundfunk wird als Wesensausdruck des kirchlichen Verkündigungsdienstes von gemeinsamen spezifischen öffentlichen und kirchlichen Interessen geprägt. In Ansehung dieser interdiözesanen Rundfunkmedienarbeit beim Norddeutschen Rundfunk bilden die Vertragsschließenden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Leistungen im Rahmen dieser kirchlichen Rundfunkmedienarbeit erbringen die Vertragsschließenden im Verhältnis zueinander nicht wechselseitig oder anteilig, sondern gemeinsam innerhalb der Kirchenprovinz Hamburg als einer staatskirchenvertraglich errichteten eigenen kirchlichen Rechtsperson. Das Katholische Rundfunkreferat Hamburg verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.

1.4. Anlagen

Die in diesem Vertrag ausgewiesenen Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Zweiter Teil

Katholisches Rundfunkreferat Hamburg

2.1. Neuordnung; Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit

2.1.1. Katholisches Rundfunkreferat Hamburg

Die Vertragsschließenden nehmen ihre kirchliche Aufgabe durch das gemeinsame Katholische Rundfunkreferat Hamburg nach Maßgabe dieses Vertrages und des geltenden Rechts wahr. Das Katholische Rundfunkreferat Hamburg ist eine gemeinsame Organisation der Vertragsschließenden mit Sitz am Hauptsitz des NDR in Hamburg.

2.1.2. Tragende Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit

Die Vertragsschließenden verständigen sich auf folgende tragende Grundsätze katholischer Rundfunkmedienarbeit, die sie ihrer gemeinsamen Aufgabenerfüllung hiermit zugrunde legen:

Die katholische Rundfunkmedienarbeit trägt unter Ausschöpfung der Trimedialität⁸ zur Verbreitung und Vertiefung des katholischen Glaubens und der christlichen Werte bei. Sie gestaltet Verkündigungssendungen, die im öffentlich-rechtlichen Programm ausgestrahlt werden, und füllt auf diese Weise Programmformate. Zugleich wirkt sie bei der innovativen Weiterentwick-

lung von Programmen und künftigen Entwicklungen zugewandt mit.

Als Stimme im Verkündigungsdienst der Kirche weiß sie um die gezielte Ansprache von Menschen, die nur beiläufig und zufällig mit den kirchlichen Inhalten in Kontakt kommen. Sie hat dabei stets vor Augen: „Gebt Zeugnis von der Hoffnung, die Euch erfüllt.“⁹

Katholische Rundfunkmedienarbeit deutet in der Gestaltung des Programms die Vielfalt des Alltags im Licht des Evangeliums und der kirchlichen Lehre, getragen in dem Bewusstsein, dass „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, (...) auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“¹⁰ sind.

Katholische Rundfunkmedienarbeit setzt gezielt finanzielle Mittel zur Förderung von katholisch geprägten Hörfunk- und Fernsehproduktionen durch Auswahl, Schulung und Begleitung von Autoren und Autorinnen ein.

2.2. Evaluation; Vertragsanpassung

Die Vertragsschließenden unterziehen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ihre interdiözesane Rundfunkmedienarbeit beim Norddeutschen Rundfunk einer rechtzeitigen Evaluation vor Ablauf von drei Jahren nach Vertragsbeginn. Dies gilt besonders für die Regelungen der Teile 5 und 6 dieses Vertrages. Gebotene Änderungen und Novellierungen werden sie in Gemeinsamkeit bewirken. Dessen unbeschadet werden die Vertragsschließenden im Lichte künftiger Rundfunkstaatsverträge, welche die interdiözesane Rundfunkmedienarbeit sowie die Arbeit des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg betreffen, diesen Vertrag bei Bedarf anpassen. In den vorstehenden Fällen liegt die organisatorische Federführung geschäftsführend beim Erzbistum Hamburg.

Dritter Teil

Finanzorganisation für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg

3.1. Finanzorganisation

Die Vertragsschließenden ordnen hiermit die Grundlagen der Finanzierung des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg ebenfalls neu (Finanzorganisation).

3.1.1. Haushalt (Etat)

Der Haushalt soll in einzelne Budgetpositionen der Titel Einnahmen und Erlöse sowie Sach- und Personalkosten einschließlich eines Stellenplans gegliedert werden. Dazu verständigen sich die Vertragsschließenden über den Detaillierungsgrad im Einzelnen. Der Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans wird bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres dem interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat (vgl. Ziffer 6.2.) zur Entscheidung durch den Rundfunkbeauftragten

⁶ Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG): Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

⁷ Vgl. Artikel 4 Grundgesetz (GG): (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

⁸ Trimedialität bezeichnet die redaktions-, medien- und standortübergreifende Kooperation und Vernetzung, also die enge redaktionelle und technische Zusammen-

oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk (vgl. Ziffer 4.1.) im Verhältnis der Vertragschließenden zueinander vorgelegt, dass die anteiligen Kosten in die jeweiligen diözesanen Wirtschaftspläne der Vertragschließenden Eingang finden können. Entsprechendes gilt für die Jahresrechnung.

3.1.2. Quotale Kostenaufteilung

Die Vertragschließenden tragen die Kosten, welche durch die Durchführung dieses Vertrages entstehen, zu gleichen Anteilen. Diese Quotierung ist im Rahmen des Haushalts des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg kenntlich zu machen.

3.1.3. Finanz- und Rechnungswesen

Das Finanz- und Rechnungswesen im Übrigen für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg erfolgt durch das Erzbistum Hamburg, es sei denn, die Vertragschließenden treffen abweichende Regelungen.

3.2. Erstmaliger Etat

Die Vertragschließenden verständigen sich nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen unter Einschluss eines Stellenplans hiermit auf den als

Anlage 1

beigefügten, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages geltenden erstmaligen Etat (Haushalt) des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg.

3.3. Finanzordnung

Eine Finanzordnung zu erlassen, bleibt einer gesonderten Regelung durch die Vertragschließenden vorbehalten.

Vierter Teil.

Personalorganisation für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg

Die Vertragschließenden ordnen hiermit auch die Grundlagen der Personalordnung des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg neu (Personalorganisation).

4.1. Rundfunkbeauftragte/r; allgemeine Dienstaufsicht

Den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk beauftragen die Vertragschließenden gemeinsam. Diese Bestellung erfolgt auf fünf Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Das Anstellungsverhältnis besteht mit dem Erzbistum Hamburg. Der Beauftragte oder die Beauftragte führt die Bezeichnung „Rundfunkbeauftragter / Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk“. Dieser oder diese ist Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg. Die allgemeine Dienstaufsicht über den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte

der Kirchenprovinz Hamburg im Sinne der laufenden Personalverwaltung übt der Erzbischöfliche Generalvikar des Erzbistums Hamburg stellvertretend für die Vertragschließenden aus.

4.2. Weitere Mitarbeitende

Arbeitsverhältnisse mit weiteren Mitarbeitenden bedürfen eines Arbeitsvertrages mit dem Erzbistum Hamburg. Soweit Mitarbeitende der Bernward Mediengesellschaft mbH (Hildesheim) beabsichtigen, eine Tätigkeit als Kirchenredakteur/-in beim Katholischen Rundfunkreferat Hamburg aufzunehmen, setzt dieses voraus, dass für diese Zeit eines Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 ihr jeweiliges Anstellungsverhältnis mit der Bernward Mediengesellschaft mbH ruht. Sollte das Bistum Hildesheim als Gesellschafter der Bernward Mediengesellschaft mbH (Hildesheim) oder im Falle einer Aufnahme weiterer Gesellschafter oder einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an dieser Gesellschaft oder dieser Gesellschaft selbst während der Dauer ruhender Arbeitsverhältnisse oder eines Arbeitsverhältnisses mit Mitarbeitenden nach Satz 2 Änderungen beim bisherigen Anstellungsträger vorzunehmen beabsichtigen, erklärt hiermit das Bistum Hildesheim vorsorglich, dass es rechtzeitig und die Rechte der Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis nach Satz 2 ruht, für den Fall der Beendigung einer Ruhensvereinbarung nach Satz 2 und eines Arbeitsvertrages nach Satz 1 solcher Mitarbeitenden während hinreichend rechtliche Sorge für das Wiederaufleben aller anstellungsvertraglichen Rechte und Pflichten solcher Mitarbeitenden tragen wird; das Bistum Hildesheim hält gleichzeitig die anderen Vertragschließenden von jedweden Ansprüchen vollumfänglich frei.

Fünfter Teil.

Katholisches Rundfunkreferat Hamburg

Die Vertragschließenden regeln die wesentlichen Angelegenheiten zum Katholischen Rundfunkreferat wie folgt:

5.1. Aufgaben des Katholischen Rundfunkreferats

Dem Katholischen Rundfunkreferat Hamburg obliegt die umfassende Wahrnehmung des kirchlichen Verkündigungsdienstes beim Norddeutschen Rundfunk (NDR). Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- die katholische Rundfunkmedienarbeit in allen dafür zur Verfügung stehenden Formaten zum Zwecke der Verbreitung und Vertiefung des katholischen Glaubens und der christlichen Werte auf der Grundlage der tragenden Grundsätze gemäß Ziffer 2.1.2.;
- die Kooperation mit den diözesanen NDR-Büros der Vertragschließenden (einschließlich der Kooperationspartner) und deren Koordination insbesondere

arbeit zwischen Radio, Fernsehen und Online (vgl. https://www.ndr.de/der_ndr/zahlen_und_daten/Was-bedeutet-Trimedialitaet,ndr6143.html v. 05.07.2021)

⁹ 1 Petr. 3,15

¹⁰ Gaudium et Spes 1

- zum Zwecke der Sicherstellung und Begleitung der Übertragung religiöser Sendungen im Rundfunk;
- c) die Förderung von katholisch geprägten Hörfunk- und Fernsehproduktionen durch die Auswahl, die Schulung und die Begleitung von Autoren und Autorinnen aus der katholischen Kirche, vornehmlich aus der Kirchenprovinz Hamburg;
 - d) die umfassende Beratung der Diözesanbischöfe der Vertragschließenden in rundfunkpolitischen Fragen;
 - e) die ständige Beobachtung rundfunkpolitischer Entwicklungen, deren Einordnung und Bewertung sowie der frühzeitigen Entwicklung notwendiger Veränderungen der interdiözesanen Rundfunkmedienarbeit der Vertragschließenden;
 - f) der Ausbau trimedialer Präsenz der Vertragschließenden mit religiösen Sendungen und Beiträgen auf allen Verbreitungswegen des Rundfunks.

5.2. Leitung

Das Katholische Rundfunkreferat Hamburg wird durch den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk geleitet.

5.3. Geschäftsführende Funktionen; Vollmacht

Dem Erzbistum Hamburg kommt als Belegenheitsbistum im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages geschäftsführende Funktion im Rahmen der allgemeinen Organisation der interdiözesanen Rundfunkmedienarbeit zu; diese wird in der Regel durch den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk wahrgenommen. Hiermit bevollmächtigen die Vertragschließenden den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk als Leiter oder Leiterin des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg, rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Willenserklärungen, für die Vertragschließenden abzugeben und entgegenzunehmen. Durch das rechtserhebliche Handeln des oder der Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg werden die Vertragschließenden als Gesamtgläubiger berechtigt und als Gesamtschuldner verpflichtet.

5.4. Aufgaben und Pflichten der Redaktionsleitung

Der Redaktionsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung der Redaktion des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg gemäß Ziffer 5.2.;
- b) die Wahrnehmung der geschäftsführenden Funktionen gemäß Ziffer 5.3.;
- c) die redaktionelle Verantwortung der kirchlichen

Rundfunkbeiträge des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg;

- d) die Einhaltung und die Durchführung des Redaktionsstatuts;
- e) die Zuweisung der konkreten Aufgaben an die Redakteure und die Redakteurinnen;
- f) die Verantwortung der Rundfunkarbeit gegenüber den Vertragschließenden;
- g) die rundfunkkirchenpolitische Vertretung der Vertragschließenden gegenüber dem Norddeutschen Rundfunk (NDR);
- h) der Vorschlag für den jährlichen Wirtschaftsplan des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg sowie die Rechenschaftslegung gegenüber den Vertragschließenden;
- i) die Vertretung der Kirchenprovinz Hamburg und der Vertragschließenden und ihrer Kooperationspartner gemäß dem zehnten Teil dieses Vertrages in der Konferenz der Sendegebietsarbeitsgemeinschaft-Leiter (SAG-Leiter);
- j) die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vertragschließenden mit der Evangelischen Radio- und Fernsehkirche.

5.5. Redaktion

5.5.1. Betreiben einer Redaktion

Das Katholische Rundfunkreferat Hamburg betreibt eine Redaktion.

5.5.2. Redaktionsmitglieder

Redaktionsmitglieder sind:

- a) der oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk, der oder die zugleich die Redaktion leitet (Redaktionsleitung);
- b) die beim Erzbistum Hamburg im Katholischen Rundfunkreferat Hamburg angestellten Redakteure und Redakteurinnen für das Gebiet der Vertragschließenden.

5.5.3. Grundordnung

Für alle Mitglieder der Redaktion gelten die Regelungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung.

5.5.4. Redakteure und Redakteurinnen

Für Redakteure und Redakteurinnen gelten folgende vergütungs- und kollektivarbeitsrechtliche sowie dienstaufsichtsrechtliche Regelungen:

- a) Die Vergütung der Mitglieder der Redaktion erfolgt im Dienstvertrag unter Berücksichtigung der für das Erzbistum Hamburg geltenden kollektiv-

individual vertraglichen Regelungen.

- b) Die Dienstaufsicht über Redakteure und Redakteurinnen des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg übt auf der Grundlage des geltenden Rechts der oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg als Redaktionsleitung aus.

5.5.5. Redaktionsstatut

Die Kompetenzabgrenzungen zwischen den Vertragsschließenden und der Redaktion sowie innerhalb der Redaktion, insbesondere die Einrichtung von Redaktionsvertretungen und Regelungen zur Beilegung von inhaltlichen Streitigkeiten sowie Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte regeln die Vertragsschließenden im Benehmen mit der Redaktion in einem Redaktionsstatut. Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk unterbreitet den Vertragsschließenden einen Vorschlag für ein Redaktionsstatut. Bis zum Erlass eines Redaktionsstatuts entscheidet die Redaktionsleitung einstweilen über Vertretungsregelungen innerhalb der Redaktion.

5.5.6. Teilnahme an Redaktionssitzungen

Die Vertragsschließenden können jederzeit durch eine von ihnen jeweils bevollmächtigte Person an den Sitzungen der Redaktion als Gast teilnehmen.

Sechster Teil.

Innere Organisation der katholischen Rundfunkmedienarbeit Norddeutschland

Die Vertragsschließenden regeln die wesentlichen Angelegenheiten der inneren Organisation der katholischen Rundfunkmedienarbeit Norddeutschland wie folgt:

6.1. Diözesanbeauftragte für den Rundfunk

Jede Vertragspartei verfügt über einen Diözesanbeauftragten oder eine Diözesanbeauftragte für den Rundfunk.

6.1.1. Beauftragung

Bei jeder Vertragspartei ist gemäß der Partikularnorm Nr. 8 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 772 § 2 CIC „Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen“ eine Person als Diözesanbeauftragter oder Diözesanbeauftragte für den Rundfunk durch den jeweiligen (Erz-) Bischof zu beauftragen. Die Diözesanbeauftragten werden für die Dauer von fünf Jahren beauftragt. Redakteure oder Redakteurinnen können nicht zugleich Diözesanbeauftragte für den Rundfunk sein.

6.1.2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Diözesanbeauftragten oder der Diözesanbeauftragten für den Rundfunk gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der theologischen, pastoralen

und seelsorglichen Verantwortung für sämtliche Rundfunkübertragungen aus dem Gebiet einer Vertragspartei;

- b) die Auswahl von neuen Sprecherinnen und Sprechern sowie von Pfarreien, aus denen Gottesdienste in Hörfunk und Fernsehen übertragen werden können. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem Rundfunkbeauftragten und der Redaktion.

Seine Aufgaben nimmt der Diözesanbeauftragte oder die Diözesanbeauftragte für den Rundfunk in Abstimmung mit der Leitung der für den Seelsorgebereich auf Diözesanebene jeweils zuständigen Einheit wahr.

6.2. Interdiözesaner Rundfunk-Aufsichtsrat

Die Vertragsschließenden errichten einen interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat.

6.2.1. Zusammensetzung; Vorsitz

Dem interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat gehören folgende Personen mit gleichem Stimmrecht an:

- a) als Vorsitzender der Erzbischöfliche Generalvikar des Erzbistums Hamburg,
b) der Diözesanbeauftragte des Bistums Osnabrück,
c) der Diözesanbeauftragte des Bistums Hildesheim.

Der Vorsitzende wird durch einen Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit vertreten. Die anderen Vertragsparteien benennen abwechselnd und beginnend mit dem Bistum Hildesheim einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Kooperationspartner nach dem zehnten Teil dieses Vertrages sind kooptierte und beratende Mitglieder; jeder Kooperationspartner entsendet einen Vertreter.

6.2.2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des diözesanen Rundfunk-Aufsichtsrats gehören:

- a) die Entscheidung über die inhaltliche Ausrichtung der katholischen Rundfunkarbeit und über Formate auf der Grundlage eines Vorschlags des oder der Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk
b) die Entscheidung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander auf der Grundlage eines Vorschlags des oder der Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk;
c) die Genehmigung der Jahresrechnung des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander auf der Grundlage eines Rechenschaftsberichts des oder der Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk;

- d) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk hinsichtlich der fachlichen Wahrnehmung der dem oder der Beauftragten übertragenen Aufgaben;
- e) die Entscheidung über Stellenbesetzungen auf der Grundlage von Vorschlägen aus den jeweiligen Bistümern im Einvernehmen mit der oder dem Rundfunkbeauftragten der Kirchenprovinz Hamburg beim Norddeutschen Rundfunk;
- f) die Wahrnehmung der Finanzaufsicht über den Wirtschaftsplan (Etat) des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg;
- g) die Erteilung vorheriger Zustimmungen gemäß Ziffer 6.2.3.

6.2.3. Zustimmung durch den interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrat

Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg, für die eine vorherige Zustimmung (Einwilligung im Rechtssinne) des interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrats erforderlich sein soll, legen die Vertragsparteien in einem Ergänzungsvertrag fest. Zu diesem Zweck schlägt der Rundfunk-Aufsichtsrat den Vertragsparteien nach seiner ersten (konstituierenden) Sitzung entsprechende Regelungen vor.

Siebenter Teil.

Durchführung des Vertrages; Vertragsstörungen

Die Vertragschließenden werden nach Kräften für die erfolgreiche Durchführung dieses Vertrages Sorge tragen. Sie werden mit Vertragsstörungen freundschaftlich verfahren; insoweit gelten ergänzend die nachstehenden Regelungen.

7.1. Meinungsverschiedenheiten

Eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages werden die Vertragschließenden auf partnerschaftliche Weise in nachbarlicher diözesaner Verbundenheit beseitigen.

7.2. Rechtliche Streitigkeiten, Schiedsklausel

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragschließenden zur Beilegung einer rechtlichen Streitigkeit vorsorglich folgende Schiedsklausel: Alle rechtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden nach der in der jeweiligen Fassung geltenden Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Medienschiedsgerichts e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Leipzig. Der Spruchkörper des Medienschiedsgerichts für das Schiedsverfahren ist eine Kammer; jede Vertragspartei bestellt einen

Schiedsrichter. Den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Spruchkörpers bestellen die Vertragschließenden gemeinsam. Einem Schiedsverfahren soll ein Schlichtungsverfahren durch den Deutschen Medienschiedsgerichts e.V. vorausgehen.

7.3. Sonstige Störungen

Die vorstehenden Regelungen gelten in Rangfolge auch für sonstige Störungen innerhalb des Vertragsverhältnisses der Vertragschließenden.

Achter Teil.

Beginn; Dauer, Kündigung; Auseinandersetzung

8.1. Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2022. Er ist unbefristet. Für das restliche Kalenderjahr 2021 gilt ein von den Vertragschließenden rechtzeitig unter Berücksichtigung von Ziffer 3.2. zu verabschiedender Rumpfhauhalt.

8.2. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigungserklärung beendet werden; erstmals zum 31. Dezember 2024. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens. Für diesen Fall erklären sich die anderen Vertragschließenden innerhalb von sechs Wochen zur Fortführung dieses Vertrages unter den verbleibenden Vertragsparteien einverstanden.

8.3. Auseinandersetzungsvertrag

Wird dieser Vertrag durch eine oder zwei Vertragsparteien gekündigt oder schließt sich eine Vertragspartei der Kündigung einer anderen Vertragspartei an, verpflichten sich die Vertragschließenden zum Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrages. Für den Fall, dass ein Vertrag über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird, gilt Ziffer 7.3. entsprechend. Das Bistum Osnabrück und das Bistum Hildesheim gewähren ihren ehemaligen Redakteurinnen und Redakteuren hiermit ein Rückkehrrecht.

Neunter Teil.

Sonstige Regelungen

9.1. Archivwesen

Unterlagen des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg werden in Verantwortung des Erzbistums Hamburg nach den entsprechenden diözesanrechtlichen Regelungen archiviert. Jede Vertragspartei hat uneingeschränkten Zugang zu solchem Archivgut.

9.2. Datenschutz

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages ist das geltende kirchliche Datenschutzrecht einzuhalten. Für das Katholische Rundfunkreferat Hamburg ist der be-

triebliche Datenschutzbeauftragte des Erzbischöflichen Generalvikariats Hamburg zuständig.

9.3. Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über das Katholische Rundfunkreferat Hamburg obliegt dem Erzbistum Hamburg.

Zehnter Teil Kooperation

Die Gebiete des Erzbistums Berlin und der röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Bischöflich Münstersches Offizialat) gehören zwar zum Sendegebiet des Norddeutschen Rundfunks, nicht hingegen zum Gebiet der Kirchenprovinz Hamburg. Zur Gewährleistung einer einheitlichen katholischen Rundfunkmedienarbeit beim Norddeutschen Rundfunk treffen die Vertragsschließenden ein Kooperationsabkommen als Zusatzabkommen zum vorliegenden Vertrag. Das Kooperationsabkommen wird als

Anlage 2

diesem Vertrag beigelegt.

Elfter Teil Schlussbestimmungen

11.1. Geltendes Recht

Neben deutschem Recht findet auf diesen Vertrag das geltende überdiözesane kirchliche Recht Anwendung.

11.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsschließenden mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

11.3. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit sämtliche bisherigen Regelungen insoweit aufgehoben.

11.4. Veröffentlichung

Unbeschadet Ziffer 11.3. wird dieser Vertrag nebst seinen Anlagen durch die Vertragsschließenden in ihren jeweiligen kirchlichen Amtsblättern gleichzeitig veröffentlicht; für Anlage 1 gilt dieses unter der Maßgabe der Wahrung des kirchlichen Datenschutzes.

Hamburg, Osnabrück, Hildesheim, den 23. Dezember 2021

Für das Erzbistum Hamburg
Domkapitular Ansgar Thim
Generalvikar L.S.

Für das Bistum Osnabrück
Domkapitular Ulrich Beckwermert
Generalvikar L.S.

Für das Bistum Hildesheim
Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar L.S.

Anlage 1 (zu Ziffer 3.2. des IRN-Vertrages) (*nicht abgedruckt*)

Anlage 2 (zu Satz 2 des zehnten Teils des IRN-Vertrages)

Kooperationsabkommen (IRN-Vertrag-Zusatzabk.)

zwischen

dem Erzbistum Hamburg,
vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ansgar Thim,
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg;

dem Bistum Osnabrück,
vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ulrich Beckwermert,
Hasestraße 40a, 49074 Osnabrück;

dem Bistum Hildesheim,
vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Martin Wilk,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

- *Gemeinsam werden die vorstehenden (Erz-)Bistümer als „Vertragsschließende des IRN-Vertrages“ bezeichnet. -*

und
einerseits

dem Erzbistum Berlin,
vertreten durch den Generalvikar, Pater Manfred Kollig SSCC,
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin

sowie
andererseits

der röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
vertreten durch Herrn Weihbischof Wilfried Theising,
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta

- *Gemeinsam werden das Erzbistum Berlin und das Bischöflich Münstersche Offizialat als „Kooperationspartner“ bezeichnet. -*

- *Alle vorstehenden Vertragsparteien werden gemeinsam als „Vertragsschließende“ bezeichnet. -*

1. Kooperation

Hiermit treten das Erzbistum Berlin und das Bischöflich Münstersche Offizialat (Kooperationspartner) dem Interdiözesanen Rundfunkmediavertrag Norddeutschland (IRN-Vertrag) vom 23. Dezember 2021 bei, und

die Vertragschließenden des IRN-Vertrages vereinbaren gemäß Satz 2 des zehnten Teils des IRN-Vertrages mit den Kooperationspartnern jeweils eine Kooperation im Rahmen des katholischen Rundfunks beim Norddeutschen Rundfunk nach Maßgabe des IRN-Vertrages und den nachstehenden Regelungen. Dieses Kooperationsabkommen ist ein Zusatzabkommen zum Interdiözesanen Rundfunkmediavertrag Norddeutschland (IRN-Vertrag) vom 23. Dezember 2021.

2. Beteiligung

Die Kooperationspartner werden jeweils für die Dauer dieses Abkommens kooptiertes und beratendes Mitglied des interdiözesanen Rundfunk-Aufsichtsrats der Vertragschließenden des IRN-Vertrages.

3. Kosten

Im Rahmen der quotalen Kostenaufteilung nach Ziffer 3.1.2. des IRN-Vertrages trägt für die Dauer dieses Abkommens das Erzbistum Berlin drei vom Hundert und das Bischöflich Münstersche Offizialat zehn vom Hundert sämtlicher Kosten. Etwaige Umsatzsteuer nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) tragen die Kooperationspartner, soweit sie durch eine entsprechende Besteuerung jeweils belastet wären.

4. Vertragsbeginn

Dieses Kooperationsabkommen beginnt am 2. Januar 2022. Er ist unbefristet.

5. Kooperationsdauer, Kündigung

Für die Dauer sowie die Kündigung dieses Kooperationsabkommens gelten die Regelungen der Ziffer 8.2. Satz 1 und 2 des IRN-Vertrages entsprechend. Eine Auseinandersetzung nach den Regelungen der Ziffer 8.3. findet nicht statt.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten, soweit dieses Kooperationsabkommen nicht etwas Abweichendes regelt, die Regelungen der Ziffer 2.2. Satz 1, der Teile 7 und 9 sowie der Ziffern 11.1. und 11.2. des IRN-Vertrages entsprechend. Im Übrigen vertritt der Leiter oder die Leiterin der Redaktion des Katholischen Rundfunkreferats Hamburg die Kooperationspartner hinsichtlich der katholischen Rundfunkmedienarbeit in Norddeutschland in der Konferenz der Sendegebietsarbeitsgemeinschaft-Leiter (SAG-Leiter). Die bei Vertragsabschluss amtierenden Diözesanbeauftragten für den Rundfunk (Ziffer 6.1.1.) verbleiben bis zu ihrer Wiederbeauftragung, andernfalls bis zur Bestellung einer anderen Person in ihrer Funktion.

7. Inkrafttreten

Dieses Kooperationsabkommen tritt am 2. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bislang geltende Statut außer Kraft.

Hamburg, Osnabrück, Hildesheim, Berlin, Vechta den 31. Dezember 2021

Für das Erzbistum Hamburg

Domkapitular Ansgar Thim
Generalvikar L.S.

Für das Bistum Osnabrück

Domkapitular Ulrich Beckwermert
Generalvikar L.S.

Für das Bistum Hildesheim

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar L.S.

Für das Erzbistum Berlin

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar L.S.

Für die röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Weihbischof Wilfried Theising
Leiter des Bischöflich Münsterschen Offizialats L.S.

H a m b u r g, 19. April 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 53

Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Die VII. Regional-KODA Nord-Ost hat in ihrer 11. Sitzung am 24. Februar 2022 per Videokonferenz den einheitlichen Wahlhandlungszeitraum für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der VIII. Regional-KODA Nord-Ost gemäß § 2 (1) der Wahlordnung für den Zeitraum vom 23. September 2022 bis zum 22. Dezember 2022 festgelegt. Alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 (2) Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost werden hiermit aufgefordert, sich bei dem diözesanen Wahlvorstand für das Erzbistum Hamburg, der bei der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen für das Erzbistum Hamburg (Geschäftsstelle: Lange Reihe 2, 20099 Hamburg, Telefon: 040/18011971) gebildet wird, zwecks Erfüllung der aus § 4 der Wahlordnung folgenden Aufgaben zu melden.

H a m b u r g, 11. April 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Änderung der Erreichbarkeit:

Prälat Robrahn hat eine neue Emailadresse. Sie erreichen ihn ab sofort unter der E-Mail: jtk.robahn@gmx.de

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

Ordinationen

15. März 2022

A v e r m i d d i g, Alexandra; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg-City sowie Referentin im Fachreferat Religionspädagogik in Kindertageseinrichtungen mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. März 2022: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg-City mit dem Schwerpunkt „Religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten“ unter Beibehalt der Stelle als Referentin im Fachreferat Religionspädagogik in Kindertageseinrichtungen mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

N o w a k, Birgit; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg-Niendorf; ab dem 1. April 2022: Gemeindereferentin der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20225 Hamburg-Eimsbüttel mit den Schwerpunkten „Ehrenamtskoordination“ und „Kinderpastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50%

R i e t h m ü l l e r, Christoph; bisher: Pastoralassistent der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20225 Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 1. August 2022: Pastoralreferent der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20225 Hamburg-Eimsbüttel mit der Basisstelle „Erwachsenenpastoral“

B ü r g e r, Ursula; Pastoralreferentin als Krankenhauseelsorgerin im Marienkrankenhaus in Zuordnung zur Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg-City; ab dem 1. Juli 2021 rückwirkend: Interne Supervisorin/Coach im Umfang von bis zu 20 % der Wochenarbeitszeit

18. März 2022

M u t h, Stefan; Priester der Diözese Würzburg und seit 2012 beauftragt zur Mitarbeit in der Pastoral im Erzbistum Hamburg in der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck-Altstadt; ab

dem 1. April 2022: Ruhestand

24. März 2022

K l e i n OFM Conv, P. Dr., Slawomir; Kaplan der Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg-Horn sowie beauftragt mir der Schwerpunktstelle „Kinder- und Jugendpastoral in der Pfarrei St. Franziskus mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. April 2022 zusätzlich: priesterliche Unterstützung der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg-Billstedt mit einem Stellenanteil von 20 % der Wochenarbeitszeit unter Beibehalt der bisherigen Stellen, mit einem Stellenanteil von jeweils 40 %

G r i m m SJ, Fr.; Manfred; Mitarbeit in der Vereinigung Katholische Studierende Jugend (KSJ) im Erzbistum Hamburg; ab dem 31. Juli 2022: Abberufung durch Ordensoberen

28. März 2022

G ö r t z SJ, P. Dr., Philipp; Pastor der Pfarrei St. Ansgar Hamburg-City, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg-St. Georg; ab dem 28. März 2022 zusätzlich: rector ecclesiae (jedoch ohne Vermögensverwaltung) der Kirche St. Ansgar Hamburg-Neustadt (Kleiner Michel), Michaelisstraße 5 in 20459 Hamburg-Neustadt

1. April 2022

S a n d a u, Ines; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei Heilig Geist in Hamburg-Eimsbüttel, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 1. April 2022: Gemeindereferentin der Pfarrei Heilige Elisabeth Hamburg-Bergedorf, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit der Schwerpunktstelle „Jugendpastoral“ mit einem Stellenanteil von 50 %

Todesfälle

17. April 2022

C z a j a ofm, Br., Alfons (Peter); Franziskaner; in Berlin-Pankow; geb. am 23. Januar 1943 in Olmütz

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 300

Erzbistum Hamburg

April 2022

Erzbischof hält digitale Sprechstunden

Der Hamburger Erzbischof lädt ab Mai zu digitalen Sprechstunden per Video ein. Die ersten digitalen Sprechzeiten sind am Montag, 9. Mai (14 bis 15 Uhr), am Mittwoch, 18. Mai (10 bis 11 Uhr) und am Dienstag, 24. Mai (16 bis 17 Uhr). Die Terminangebote für diese Sprechzeiten werden laufend erweitert. Heße hatte dieses Angebot im Februar angekündigt. Er wolle damit an einer besseren Kommunikation arbeiten.

Auf der Internetseite <https://termine.erzbistum.hamburg/> ist eine Terminbuchung möglich. Interessierte müssen dort lediglich ihren Namen, eine E-Mail-Adresse und ihr Anliegen hinterlassen. Danach erhalten sie eine automatische Buchungsbestätigung und in einer separaten E-Mail einen Link für die Einwahl zum Gespräch mit dem Erzbischof per Video. Für jedes Gespräch sind 15 Minuten vorgesehen.

Kontemplation und Austausch

Das Geistliche Zentrum San Damiano in Hamburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Kontemplationsnachmittag in Präsenz

Samstag, 11. Juni, 14.30 - 18 Uhr

Leitung: Dr. Maria Henke und Evelyn Krepele
Lebendig endlich sein - endlich lebendig sein

Ein Austauschtag zum Thema Tod und Leben

Samstag, 9. Juli, 10 - 17 Uhr

Leitung: Elke Lütgenau-Hawae, Hospizkordinatorin und Evelyn Krepele

Beide Veranstaltungen finden im Gemeindehaus der Gemeinde St. Olaf (Speckenreye 41a, Hamburg-Horn) statt. Weitere Informationen ab Mai auf der Website des Geistlichen Zentrums unter Programm/Präsenz-Angebote

Kontakt: Evelyn Krepele, Leitung Speckenreye 41a, 22119 Hamburg, Mobil 0170 151 39 91, E-Mail: e.krepele@st-franziskus-hamburg.de, Website: www.san-damiano-hamburg.de

Die Apokalypse will trösten

Die Johannesoffenbarung gehört zur Gattung der

Apokalypsen. Das Abschluss-Buch des Neuen Testaments ist damit schön und schauerlich zugleich: Feuerrote Drachen, sich blutrot verfärbende Flüsse oder die geheimnisvolle Zahl 666 sind nur einige der faszinierenden Symbole. Wer die Johannesoffenbarung liest, braucht also Leseschlüssel, denn das Buch stammt aus einer uns fern und fremden Zeit.

Ein neu erschienener Kommentar zur Offenbarung des Johannes versteht sich als Reisebegleiter durch die Welt der Apokalypse: Text für Text werden die verschiedenen Bilder und Symbole, Farben und Formen, Zahlen und Motive erklärt. Denn „sie ist von einer regelrechten Geheimsprache geprägt“, so Hans-Georg Gradl, Neutestamentler an der Universität Trier und Verfasser des Kommentars. Doch genügten einige wenige Hilfestellungen: „Die Schleier der Apokalypse lassen sich lüften: Plötzlich ergibt alles Sinn.“ Und: „Die Apokalypse sucht hingebungsvolle Lesende, die sich faszinieren und schockieren, trösten und aufrütteln lassen.“

Der Kommentar gehört zu einer Reihe von Kurzkommentaren, die im Katholischen Bibelwerk erschienen sind. In den Kommentarbänden steht auf jeder Doppelseite je ein Abschnitt des Bibeltexts der erklärenden Kommentierung gegenüber. Das Besondere an diesen Bänden ist, dass die Bibeltexte nah am griechischen Urtext neu übersetzt wurden. Damit zeigen sich Besonderheiten des Griechischen, die das Verständnis des Texts origineller und differenzierter ermöglichen. Wichtig ist der Reihe aber immer die Allgemeinverständlichkeit – Zielgruppe sind alle, die die Bibel verstehen wollen oder in der Vermittlung biblischer Inhalte stehen, etwa in Predigt, Unterricht oder Bibelkreis. Mit dem Band zur Offenbarung des Johannes ist die Reihe der Kurzkommentare zum Neuen Testament nun vollständig.

Bibliografie: Die Offenbarung des Johannes aus dem Urtext übersetzt und kommentiert von Hans-Georg Gradl, 240 Seiten, 19,80 Euro, ISBN 9783 948219970,

Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 2022

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

– Katja Schmitt

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen
und die Pfarrhaushälterinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Pfingstquatermber kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 16. Mai 2022**
mit Erzbischof Dr. Stefan Heße zu dem Thema
„Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch
den Heiligen Geist, der uns gegeben ist.“ (Röm 5,5)

Verlauf:

10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
12.00 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	Meditation
14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
15.00 Uhr	Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **6. Mai 2022** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Geesmann-Schütt, Tel. (040) 24877-488, per Fax (040) 24877-344 oder per Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de anmelden.

Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihre



Katja Schmitt

Termine 2021:

- Herbstquatermber 19.09.2022 **Weihbischof Eberlein**
- Adventquatermber 05.12.2022 **Regens Dr. Jürgen Wätjer**

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum **6. Mai 2022** direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 16. Mai 2022 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

JA NEIN

Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) Anzahl () ()

Teilnahme am Kaffee (5,00 €) Anzahl () ()

***Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau!
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung von uns!***

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____